

SATZUNG

des Deutschen Padel Verbandes

Ausgabe April 2010

Diese Satzung wurde am 13. April 2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

1. NAME UND SITZ

1.1 Unter dem Namen Deutscher Padel Verband besteht ein Verein gemäß Artikel 21ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1.2 Der Sitz des Deutsche Padel Verband (in folgenden Ausführungen DPV genannt) ist Köln.

1.3 Der DPV soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.4 Für die Übersetzung ins Englische sieht der DPV die Bezeichnung „German Padel Association“ vor.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der DPV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im DPV ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des DPV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

3. ZWECK

3.1 Der DPV verfolgt das Ziel, die Dachorganisation aller Verbände und Vereine zu werden, die sich im weitesten Sinne mit dem Padel-Sport in Deutschland befassen.

3.2 Der DPV anerkennt die Federación Internacional de Pádel als den Weltverband des Padel-Sports.

3.3 Der DPV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.4 Der DPV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5 Mittel des DPV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DPV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.7 Der DPV unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Behörden sowie in nationalen und internationalen Organisationen.

3.8 Der DPV verfolgt das Ziel, den Spitzensport, den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu koordinieren und zu fördern.

3.9 Der DPV beabsichtigt bundeseinheitlich die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung zu regeln und zu fördern.

3.10 Der DPV verfolgt das Ziel, den wettkampfmäßigen Padel-Sport in Deutschland zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen und die Teilnahme mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben sowie die Organisation und Durchführung dieser Wettbewerbe.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder

4.1.1 Mitglied des DPV kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden.

4.1.2 Die Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung des Verbandes sowie vollen Anspruch auf alle Dienstleistungen desselben.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1 Der Aufnahmeantrag von natürlichen Personen muss schriftlich an den Vorstand des DPV gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

4.2.2 Organisationen, die dem DPV beitreten wollen, haben jeweils bis zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) die Statuten der Organisation;
- b) die Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder;
- c) das Mitgliederverzeichnis;
- d) der Gemeinnützigkeits-Nachweis;

e) eine Erklärung, dass der Gesuchsteller und seine Mitglieder die Statuten, die Verbandsgerichtsbarkeit, das Regelwerk, die Weisungen, die Beschlüsse und die Richtlinien des DPV vorbehaltlos anerkennen.

4.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

4.3 Rechte, Pflichten und Aufgaben

4.3.1 Die Mitglieder unterstützen den DPV im Erreichen seiner Ziele, befolgen dessen Statuten und im Rahmen ihres Zweckes dessen Regelwerk, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien. Die Mitglieder sind in ihrem Bereich zuständig für die Nachwuchsförderung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung des Padel sports.

4.3.2 Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des DPV nach Art. 8.2 stimmberechtigt.

4.3.3 Beigetretene Organisationen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten dem DPV zu melden.

4.4 Mitgliederbeiträge

4.4.1 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe ihrer Stimmen in der Mitgliederversammlung zu leisten. Der DPV kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

4.4.2 Die Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern als Einzelmitgliederabgabe erhoben.

4.4.3 Die Einzelmitgliederabgabe wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

4.5.1 Die Mitgliedschaft im DPV erlischt

- a) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

4.5.2 Der Austritt aus dem DPV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens am 31. Oktober dem Vorstand des DPV schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

4.5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder die Statuten des DPV,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen einer groben Schädigung des Ansehens des DPV, des deutschen Padelports im allgemeinen oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

4.5.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitgliedsvereins auf den DPV über.

4.5.5 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Mitglied bis zur Bezahlung von Ausständen in seinen Rechten zu suspendieren.

5. FINANZEN

5.1 Einnahmen

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Erträge aus den dem DPV unterstellten Kursen und Veranstaltungen;
- c) Sponsorenbeiträge;
- d) Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (merchandising);
- e) Einnahmen der öffentlichen Hand;
- f) Einnahmen von privaten Organisationen.

5.2 Vergütungen

5.2.1 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5.2.2 Die Mitgliedsversammlung kann abweichend von Art. 5.2.1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5.2.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

5.2.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

5.2.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5.2.6 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

5.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6. HAFTUNG

6.1 Für Verbindlichkeiten haftet der DPV ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

6.2 Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

6.3 Ist ein Vorstand nach Art. 6.2 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7. ORGANE

7.1 Organe des DPV sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DPV.

8.1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (2);
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Budgets inkl. Abgaben, Gebühren und Mitgliederbeiträge;
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- h) Genehmigung der Verbandspolitik;
- i) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Anträge gemäß der Tagesordnung;
- l) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Kassier, des Schriftführers und des Beisitzers;
- m) Wahl der Kassenprüfer (2).

8.2 Stimmrecht und Anzahl Delegierte

8.2.1 Jedes Mitglied erhält eine Basisstimme.

8.2.2 Zusätzlich zu der Basisstimme erhält jede Organisation für je 20 und angebrochene 20 Einzelmitglieder 1 Stimme.

8.2.3 Für die Stimmenanzahl maßgebend ist die Anzahl der Einzelmitglieder, für welche das Mitglied den letzten erhobenen Jahresbeitrag entrichtet hat.

8.2.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

8.2.5 Stellvertretung ist ausgeschlossen.

8.2.6 Jedes Mitglied kann höchstens so viele Delegierte an die Mitgliederversammlung entsenden als er Stimmen hat. Mitglieder, die eine einzige Stimme haben, können höchstens zwei Delegierte an die Mitgliederversammlung entsenden.

8.3 Einschränkung des Stimmrechts

8.3.1 Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes suspendiert.

8.3.2 Bei der Entlastung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

8.4 Anträge und Tagesordnung

8.4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils bis zwei Monate im Voraus schriftlich bei der Geschäftsstelle der DPV einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

8.4.2 Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit als »dringlich« anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

8.5 Zeitpunkt und Einladung

8.5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

8.5.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern spätestens vier Wochen im Voraus zusammen mit der Tagesordnung und den dazugehörenden Unterlagen schriftlich zugestellt.

8.6 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

8.7 Wahlen

8.7.1 Alle Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag ohne Gegenstimme geheime Wahl beschlossen wird.

8.7.2 Beim ersten Wahlgang gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stellen sich mehr als 2 Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so scheidet der mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidaten gilt ab dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8.8 Abstimmungen

8.8.1 Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

8.8.2 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

8.9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

8.9.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt,
- b) mindestens ein Viertel der Mitglieder eine solche, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich beantragt.

8.9.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

8.10 Informationstagung der Präsidenten

Bei Bedarf kann der Vorstand die Präsidenten der Mitgliedsvereine zu einer Informationstagung und Aussprache einladen. Es wird kein Protokoll geführt.

8.11 Kosten der Mitgliederversammlung

Die Kosten der Mitgliederversammlung tragen

- a) der DPV für die Mitglieder des Vorstands,
- b) die Mitgliedsvereine für ihre Delegierten.

9 VORSTAND

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident 1
- c) Vizepräsident 2
- d) Schriftführer;

- e) Kassier;
- f) Beisitzer.

9.1.1 Vertreter der Mitgliedervereine

Die Präsidenten der Mitgliedervereine vertreten diese und können für Funktionen im Vorstand gewählt werden.

9.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind höchstens für 3 Amtsperioden hintereinander im gleichen Amt wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. Nach der Neuwahl tritt der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein.

9.3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Entwicklung der Strategie und Politik des Verbandes;
- b) Strategische Führung des Verbandes;
- c) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) Rechnungslegung;
- e) Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Genehmigung und Inkraftsetzung von Änderungen im Regelwerk;

9.4 Beschlussfähigkeit

9.4.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

9.4.2 Eine Sitzung, die zu Beginn beschlussfähig war, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.

9.5 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand erteilt.

10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11 KASSENPRÜFER (2)

11.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

11.2 Aufgaben und Kompetenzen

11.2.1 Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsstelle und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

11.2.2 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, der Leitungsteams der Disziplinen, der Kommissionen und die Angestellten der Geschäftsstelle sind verpflichtet, den Kassenprüfern die verlangten Auskünfte zu geben und Dokumente vorzulegen.

12 RECHTSORDNUNG

12.1 Unterstellung unter die Verbandsgerichtsbarkeit

Die Mitglieder unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten des DPV begründet sind.

12.2 Kompetenzen im Bereich der Dopingkontrollen

Im Bereich des Dopings anerkennen die Mitglieder und somit deren Einzelmitglieder die Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes ausdrücklich.

12.3 Vertretung

Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident mit einem der Vizepräsidenten oder zwei der Vizepräsidenten jeweils gemeinsam.

13 GESCHÄFTSSTELLE

13.1 Grundsatz

Der Verband führt eine Geschäftsstelle.

13.2 Organisation

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen der Satzung erfordern die einfache Mehrheit. In dringlichen Fällen entscheidet der Vorstand über Satzungsänderungen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

15 AUFLÖSUNG

15.1 Die Auflösung des Verbands kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbands“ stehen.

15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands schriftlich gefordert wurde.

15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Verbands beschließen kann.

15.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Nachwuchssports verwendet werden darf.

16 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 13. April 2010 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.